

Gemeinderatssitzung vom 15. September 2025

Botschaft

Traktandum Nr. 2

Teilrevision des kommunalen Polizeigesetzes zwecks Einführung eines Feuerwerkverbots

Sehr geehrte Frau Gemeinderatspräsidentin
Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag zur Teilrevision des kommunalen Polizeigesetzes zwecks Einführung eines Feuerwerkverbots.

1. Ausgangslage

Das geltende kommunale Polizeigesetz (kom. PG), welches am 16. November 2020 durch den Gemeinderat genehmigt wurde und per 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, erlaubt das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertages (Art. 23 Abs. 1).

In den letzten Jahren sind bei der Gemeinde vermehrt Beschwerden bezüglich Feuerwerke am Nationalfeiertag und zum Jahreswechsel eingegangen. Gleichzeitig wurde wiederholt die Forderung nach einem Feuerwerkverbot laut. Dies hat den Gemeindevorstand veranlasst, im Rahmen der Bevölkerungsumfrage vom Januar/Februar 2025 die Frage aufzuwerfen, wie die Bevölkerung zu einem Feuerwerkverbot am 1. August und Silvester steht.

Die Auswertung der Umfrage, an der 1'449 Personen teilgenommen haben, ergab folgendes Bild: 67% der Teilnehmenden befürworten ein Verbot, 27% sprechen sich dagegen aus und 6% haben eine neutrale Haltung eingenommen.

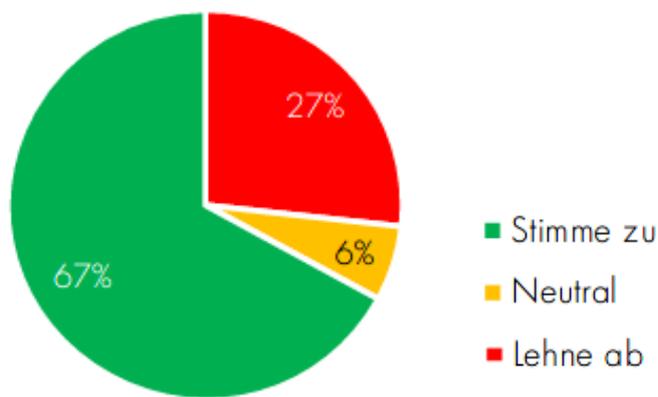


Abbildung 1: Ergebnis Bevölkerungsumfrage zur Frage «Wie stehen Sie zu einem Feuerwerkverbot am 1. August und Silvester?»

2. Güterabwägung des Gemeindevorstandes

Das Abbrennen von Feuerwerken ist bei uns traditionell mit dem Nationalfeiertag verbunden. Zunehmend wird als Zeichen der Freude und am ästhetischen Wert auch der Jahreswechsel mit Raketen und weiterem Feuer- und Knallwerk gefeiert. Dem gegenüber sind die negativen Auswirkungen von Feuerwerken wie Lärm, Verunreinigungen, Störung des Wildes und der Haustiere allgemein bekannt und haben an Bedeutung gewonnen. Die Gemeinde wird auch vielfach mit entsprechenden Reklamationen konfrontiert. Weil das Abbrennen von Feuerwerk zunehmend mit Littering verbunden ist, weil die Überreste einfach liegen gelassen werden, fällt beim Werkbetrieb jeweils ein beträchtlicher Reinigungsaufwand an. Ebenfalls birgt das Abbrennen von Feuerwerk im Wohngebiet die Gefahr von Bränden und musste in den vergangenen Jahren aufgrund der Waldbrandgefahr auch schon verboten werden.

Es muss somit eine Güterabwägung zwischen den positiven Seiten der Feuerwerke einerseits und deren negativen Auswirkungen andererseits vorgenommen werden.

Der Gemeindevorstand kommt in seiner Güterabwägung, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bevölkerungsumfrage, zum Schluss, dass das Bedürfnis der Bevölkerung nach Vermeidung von Lärm, Verunreinigung und Störung von Haustieren und Wild sowie Sicherheit überwiegt und schlägt darum die Einführung eines generellen Feuerwerkverbots vor.

3. Teilrevision des kommunalen Polizeigesetzes

Beabsichtigt ist die Einführung eines generellen Feuerwerkverbots. Das Verbot soll sich auf lärmendes Feuerwerk beschränken. Kleinfeuerwerk wie Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer und Vulkane, soll erlaubt bleiben, da dieses eine geringe Gefahr darstellt und kaum Lärm verursacht. Das Gesetz sieht in der vorgeschlagenen Form auch die Möglichkeit der Bewilligung von Ausnahmen durch die Geschäftsleitung für professionelle Feuerwerke im Rahmen von besonderen Anlässen vor.

Geltende Regelung	Neue Regelung
<p>Art. 23</p> <p>¹ Lärmendes Feuerwerk darf nur anlässlich des Jahreswechsels und des Nationalfeiertages abgebrannt werden.</p> <p>² Das Abbrennen von Feuerwerk im Wald sowie im Waldrandbereich ist nicht gestattet.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung entscheidet über allfällige Ausnahmen für öffentliche Veranstaltungen.</p>	<p>Art. 23</p> <p>¹ Das Abbrennen von Knallkörpern, Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen sind auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten.</p> <p>² Vom Verbot ausgenommen sind Kleinf Feuerwerke wie Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer und Vulkane, soweit sie keine Lärmeffekte produzieren.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung kann für besondere Veranstaltungen auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung für das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk erteilen.</p> <p>⁴ Sie kann die Bewilligung mit Auflagen hinsichtlich Zeit und Ort des Feuerwerks sowie Massnahmen oder Kostenbeteiligung zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden versehen.</p> <p>⁵ Die Bewilligungsgebühr hat den Aufwand der Gemeinde zu decken.</p>

4. Übertretungen des Feuerwerkverbots

Übertretungen des Feuerwerkverbots werden gemäss der kommunalen Ordnungsbussenliste (5.1-2) wie folgt gebüsst:

Ziffer 20.c.2	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung (Art. 23 kom. PG)	CHF 100.00
Ziffer 20.c.6	Gefährdung durch Feuerwerk (Art. 23 kom. PG und Art. 36c kant. PolG)	CHF 150.00

5. Weitergehendes Verbot

Der Gemeindevorstand hat im Sinne der Verhältnismässigkeit davon abgesehen, ein striktes Feuerwerkverbot vorzuschlagen, wo auch das Abbrennen von Vulkanen, bengalischen Zündhölzern etc. verboten wird.

6. Vergleich mit Gemeinden im Kanton Graubünden

Im Kanton Graubünden kennen bereits 35 von 100 Gemeinden, insbesondere auch Tourismusgemeinden wie z.B. Arosa, Davos, Disentis/Mustér, Flims, Laax oder Scuol ein Feuerwerkverbot.

7. Anträge

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen, sehr geehrte Frau Gemeinderatspräsidentin, sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, aufgrund obiger Ausführungen folgende Anträge:

1. Auf die Vorlage sei einzutreten.
2. Der Teilrevision des kommunalen Polizeigesetzes sei zustimmen.

Das Geschäft unterliegt gemäss Artikel 15 Abs. 1 lit. a der Gemeindeverfassung dem fakultativen Referendum.

Gemeindevorstand Domat/Ems

Der Präsident

Erich Kohler

Der Gemeindevorstand

Lucas Collenberg

Domat/Ems, 18. August 2025 DM/LC